

JUGENDCLUB GEMEINDE DROYßIG

Der Jugendclub ist eine Einrichtung der Gemeinde Droyßig.

HAUSORDNUNG

(Fassung gem. Beschluss Gemeinderat Droyßig vom 06.10.2025)

1. Gleichheit

Alle Besucher des Jugendclubs sind, unabhängig von ihrem Alter oder von anderen Merkmalen untereinander gleichberechtigt.

2. Öffnungszeiten & Zutritt

1. Minderjährige Personen können unter Aufsicht sowie nach Abgabe des „Muttizettels“ den Jugendclub aufsuchen.
2. Jugendliche ab 16 Jahre können – nach erfolgter Übernahme der Schlüsselverantwortung – den Jugendclub ohne Aufsicht betreten.
3. Die Öffnungszeiten des Jugendclubs werden über öffentliche Aushänge und auf der Homepage der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst bekanntgegeben.
4. Beauftragte Personen (Schlüsselverantwortliche) vor Ort sind für das Öffnen und Schließen des Jugendclubs verantwortlich.
5. Alkoholisierte und/oder unter Drogen stehende Personen haben keinen Zutritt in den Jugendclub.

3. Verhalten im Jugendzentrum

3.1. Alkohol und Energydrinks

1. Alkoholhaltige Getränke dürfen – gemäß dem Jugendschutzgesetz - nur von Jugendlichen ab 16 Jahren konsumiert werden. Die gleiche Regelung gilt für Energydrinks. Die Weitergabe von alkoholhaltigen Getränken an jüngere Besucher oder an erkennbar Betrunkene ist untersagt.

Im Jugendclub können lediglich folgende alkoholhaltigen Getränke konsumiert werden:

- Bier und bierhaltige Getränke,
- Wein,
- Sekt.

Der Konsum von Alkohol ist nur an Wochenenden sowie Feiertagen gestattet.

2. Der Konsum von Spirituosen und Spirituosen enthaltende Getränke ist grundsätzlich verboten.

3. Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist erlaubt.

3.2. Rauchverbot

Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten. Jugendliche ab 18 Jahren können im Freien rauchen. Die dort bereitstehenden Aschenbecher sind zu benutzen.

3.3. Drogen / Waffen

1. Personen, die im Jugendclub Drogen konsumieren, tauschen und/oder handeln, werden sofort den Räumlichkeiten verwiesen und erhalten Hausverbot. Des Weiteren werden die Erziehungsberechtigten, sowie die Polizei in Kenntnis gesetzt.
2. Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art (dazu zählen auch (Taschen)Messer) in den Jugendclub ist verboten. Des Weiteren werden die Erziehungsberechtigten, sowie die Polizei in Kenntnis gesetzt.

3.4. Mediennutzung

1. Bei DVD-, Videovorführungen, Spielkonsolen- und Internetnutzung ist die Altersbeschränkung einzuhalten.
2. Spiele, Filme und Musik, die Gewalt oder sexuelle Handlungen gegen Menschen oder Tiere verherrlichen, den Krieg verherrlichen oder verharmlosen, sind im Jugendclub verboten!
3. Die Dauer der Mediennutzung ist in altersentsprechenden Maßen zu halten und kann von den Betreuern eingeschränkt werden.

3.5. Tiere

Das Mitbringen von Haustieren ist untersagt.

4. Jugendschutzgesetz

1. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetz (JuSchG) sind Bestandteil dieser Hausordnung. Sie sind von allen Besuchern des Jugendclubs einzuhalten.
2. Gewalttätigkeiten psychischer und physischer Art werden nicht geduldet.

5. Verstöße, Zuwiderhandlungen

1. Alle Personen, die gegen die Hausordnung verstoßen, werden vom beauftragten Personal ermahnt oder verwarnt. Dies kann zu einer Strafe von bis zu 25 € führen, die unverzüglich zu entrichten ist. Des Weiteren kann ein Hausverbot und ein Ausschluss von Veranstaltungen auf eine Dauer von bis zu drei Monaten festgesetzt werden.
2. Für Schäden, die aus dem Betrieb und der Nutzung des Jugendtreffs entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Für Personen- und Sachschäden, die den

Besuchern des Jugendclubs von dritten Personen zugefügt werden, sowie für die Beschädigung oder das Abhandenkommen von mitgebrachten Gegenständen haftet die Gemeinde Droyßig nicht.

6. Ruf, Image

Die Besucher des Jugendclubs haben sich so zu verhalten, dass der Ruf nach außen gewahrt wird.

7. Hausordnung

1. Diese Hausordnung wurde von der Gemeinde Droyßig unter Mitwirkung der Jugendlichen erstellt.
2. Durch Betreten des Jugendclubs anerkennen die Besucher die Hausordnung als für sie verbindlich an.
3. Die Betreuer des Jugendclubs und von ihr beauftragte Personen haben das Hausrecht und können bei Nichtbeachtung der Hausordnung dementsprechende Personen Hausverbot erteilen!
4. Die Hausordnung hängt aus.

Anhang 3 - Gesetzestexte (SGB VIII)

§ 11 - Jugendarbeit

(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. 2Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen. 3Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden.

(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. 2Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.

(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:

1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,
4. internationale Jugendarbeit,
5. Kinder- und Jugenderholung,
6. Jugendberatung.

(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.

§ 13 - Jugendsozialarbeit

(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.

(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Jobcenter, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.

§ 16 - Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. 2Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. 3Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,
2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,
3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.

2Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

§ 8a - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. 2Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

3Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) 1Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. 2Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) 1Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. 2Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) 1In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

2In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. 3Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) 1In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. 2Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die

Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. 3Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) 1Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. 2Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anhang 4 - Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) regelt den präventiven und aktiven Kinderschutz in Deutschland. Kernstück ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Darüber hinaus umfasst das BKISchG Änderungen an diversen bestehenden Gesetzen.

Artikel 1 - Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz

Artikel 1 beinhaltet das neue „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ (KKG). Mit dem Ziel, das Wohl von Kindern zu schützen und ihre Entwicklung zu fördern, umfasst es vor allem Regelungen für relevante Akteure der Frühen Hilfen, zum Beispiel Fachkräfte aus der Kinder- und Jugendhilfe sowie aus dem Sozial-, Erziehungs-, Bildungs- und Gesundheitswesen.

Artikel 2 - Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 2 enthält Änderungen des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), die insbesondere auf den Aus- und Aufbau von Frühen Hilfen, die Qualifizierung des Schutzauftrags, die Stärkung von Kooperation und Vernetzung, die Qualitätsentwicklung sowie die Erweiterung der Datenbasis zum Kinderschutz abzielen

Artikel 3 - Änderung anderer Gesetze

Artikel 3 des BKISchG formuliert Änderungen des SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - und des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG).

Artikel 4 - Evaluation

Artikel 4 enthält Regelungen zur Evaluation des BKISchG: Danach hat die Bundesregierung die Wirkungen des Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten.

Anhang 5 - UN-Kinderrechtskonvention (relevante Artikel)

Artikel 02 - Diskriminierungsverbot

Artikel 03 - Wohl des Kindes

Artikel 12 - Beteiligung des Kindes

Artikel 13 - Meinungs- und Informationsfreiheit

Artikel 31 - Recht auf Freizeit, Spiel und Kultur